



>edlohn

Änderungen Minijob und
Midijob zum 01.10.2022

Inhaltsverzeichnis

1	Änderungen Mini- und Midijobs zum 01.10.2022	4
1.1	Mindestlohn.....	4
1.2	Minijob.....	4
1.2.1	Dynamische Geringfügigkeitsgrenze Minijob	4
1.2.2	Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze	5
1.3	Midijob.....	6
1.3.1	Neuer Übergangsbereich	6
1.3.2	Neue Formel	6
1.3.3	Neue Beitragslastverteilung.....	7
1.3.4	Tabelle Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteile	9
1.4	Bestandsschutz für Alt-Midijobber	10
1.4.1	Vorzeitiges Ende der Bestandsschutzregelungen	10
1.4.2	Familienversicherung hat Vorrang.....	10
1.4.3	Befreiung von der Versicherungspflicht	10
1.4.4	Rentenversicherung	11
1.4.5	DEÜV-Meldungen	11
1.4.6	Beitragsberechnung nach alter Formel.....	12
2	Umsetzung edlohn.....	13
2.1	Schnellerfassungsvorlagen	13
2.1.1	Minijobs.....	13
2.1.2	Midijobs.....	17
2.2	Neue Abrechnungsmerkmale	20
2.3	Erweiterung Lohnkonto	21
2.4	Beitragspflichtige Einnahme Entgeltabrechnung	24
2.5	Midijob Umlage	25
2.6	Fehler, Warnungen und Hinweise	26
2.7	Beispiele	28
2.7.1	Midijob wird zum Minijob (kein Bestandsschutz).....	28
2.7.2	Midijob mit Bestandsschutz	30
2.7.3	Midijob Berechnung ab Oktober 2022 im Vergleich zum September 2022	35
2.7.4	Berechnung PV-Beitragszuschlag	38
2.7.5	Besonderheit Berechnung PV-Beitragszuschlag Sachsen	38
2.7.6	Midijob und Versorgungswerk	39
2.7.7	Midijob und Mehrfachbeschäftigung	40

2.8	Erklärung Abkürzungen.....	42
-----	----------------------------	----

© 2022 by eurodata AG

Großblittersdorfer Str. 257-259, D-66119 Saarbrücken

Telefon +49 681 8808 0 | Telefax +49 681 8808 300

Internet: www.eurodata.de E-Mail: info@eurodata.de

Version: 12.7.0.9

Stand: 11.10.2022

Dieses Update wurde von **eurodata** mit der gebotenen Sorgfalt und Gründlichkeit erstellt. **eurodata** übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der Angaben im Update. Weiterhin übernimmt **eurodata** keine Haftung gegenüber den Benutzern des Updates oder gegenüber Dritten, die über dieses Update oder Teile davon Kenntnis erhalten. Insbesondere können von dritten Parteien gegenüber **eurodata** keine Verpflichtungen abgeleitet werden. Der Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit und soweit es sich um Schäden aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt.

1 Änderungen Mini- und Midijobs zum 01.10.2022

Mit dem „[Gesetz zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung](#)“ wird es neben der bloßen Anhebung von Verdienstgrenzen auch ganz neue Regelungen geben.

Hilfreiche Links und Erläuterungen zu diesem Thema finden Sie hier:

[Geringfügigkeitsrichtlinien](#)

[Rundschreiben zur Versicherungs- und beitragsrechtlichen Behandlung von Beschäftigungsverhältnissen im Übergangsbereich nach § 20 Absatz 2 SGB IV ab dem 01.10.2022](#)

[Summa Summarum \(Deutsche Rentenversicherung\)](#)

https://www.haufe.de/personal/entgelt/minijob-und-midijob/minijob-dynamische-geringfuegigkeitsgrenze_78_562842.html

1.1 Mindestlohn

Der gesetzliche Mindestlohn beträgt seit 01.07.2022 10,45 € pro Stunde und steigt ab 01.10.2022 auf 12 €. Dies ist ein Bruttowert und auch für geringfügig Beschäftigte gültig.

1.2 Minijob

Die Minijobzentrale hat für alle Fragen zu den neuen Minijob-Regelungen ab dem 01.10.2022 einen Blog erstellt, in dem nützliche Tipps und Antworten zu finden sind.

<https://magazin.minijob-zentrale.de/faq-520euro/>

1.2.1 Dynamische Geringfügigkeitsgrenze Minijob

Ab 01.10.2022 ist die Obergrenze für Minijobs kein fester Wert mehr, sondern eine dynamische Geringfügigkeitsgrenze, die vom gesetzlichen Mindestlohn abhängig ist.

Dieser steigt zum 01.10.2022 auf 12 € pro Stunde.

Die dynamische Geringfügigkeitsgrenze errechnet sich nach der Formel:

Mindestlohn x 130 : 3

Der Wert 130 ergibt sich aufgrund der zugrunde gelegten wöchentlichen Arbeitszeit von 10 Stunden mal 13 Wochen.

Somit ergibt sich ab 01.10.2022 die neue Geringfügigkeitsgrenze von 520 €.

$12 \text{ €} \times 130 : 3 = 520 \text{ €}$

1.2.2 Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze

Das unvorhersehbare Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze wird ab 01.10.2022 im Zuge der Anhebung der Entgeltgrenze auf 520 € im Gesetz geregelt werden. Bisher fanden sich Ausführungen dazu nur in den Geringfügigkeits-Richtlinien, die im Rahmen der Auslegung durch die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung entstanden sind.

Ein Überschreiten der Minijob-Grenze von 520 € liegt vor, wenn sich das von dem Arbeitgeber in seiner vorausschauenden Betrachtung ermittelte regelmäßige Arbeitsentgelt aufgrund geänderter Verhältnisse auf mehr als 520 € im Monat erhöht. Die in dem vom Arbeitgeber gewählten Jahreszeitraum für die Ermittlung des regelmäßigen Arbeitsentgelts geltende Jahresentgeltgrenze von 6.240 € (12 x 520 €) wird dadurch überschritten. Zu unterscheiden ist zwischen regelmäßigen und unvorhersehbaren Überschreitungen.

Überschreitet das Arbeitsentgelt aufgrund geänderter Verhältnisse dauerhaft und damit regelmäßig die Geringfügigkeitsgrenze, so liegt vom Tage des Überschreitens an keine geringfügige Beschäftigung mehr vor.

Überschreitet das Arbeitsentgelt nicht regelmäßig, sondern nur ausnahmsweise und unvorhersehbar in einzelnen Kalendermonaten die Geringfügigkeitsgrenze, ohne dauerhaft beabsichtigt zu sein, wirkt sich das allenfalls auf den Kalendermonat des Überschreitens aus. Nicht vorhersehbar sind Zahlungen, die der Arbeitgeber im Rahmen seiner vorausschauenden Betrachtungsweise zur Ermittlung des regelmäßigen monatlichen Arbeitsentgelts unberücksichtigt gelassen hat, weil sie nicht mit hinreichender Sicherheit zu erwarten waren.

Künftig ist ein unvorhersehbares Überschreiten bis zum Doppelten der Geringfügigkeitsgrenze (1040 €) für maximal zwei Monate innerhalb eines Zeitjahres möglich.

1.3 Midijob

Eine detaillierte Beschreibung mit Beispielen finden Sie im Rundschreiben des GKV-Spitzenverbandes.

[Rundschreiben zur Versicherungs- und beitragsrechtlichen Behandlung von Beschäftigungsverhältnissen im Übergangsbereich nach § 20 Absatz 2 SGB IV ab dem 01.10.2022](#)

1.3.1 Neuer Übergangsbereich

Der Einstieg in den Übergangsbereich beginnt durch die Änderungen bei 520,01 €. Die bisherige Höchstgrenze von 1300 € erhöht sich auf 1600 €. Der Übergangsbereich umfasst zukünftig also den Entgeltbereich von 520,01 € bis 1.600 €.

1.3.2 Neue Formel

Die bis zum 30.09.2022 geltende Formel zur Berechnung der beitragspflichtigen Einnahme (BE) lautet:

$$BE = F \times 450 + ([1300/(1300-450)] - [450/(1300-450)] \times F) \times (AE - 450)$$

Der Faktor F ergibt sich, wenn 30 % durch den Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz geteilt wird und beträgt somit bis zum 30.09.2022 0,7509.

Aufgrund der geänderten Grenzen des Übergangsbereichs ergibt sich ab 01.10.2022 eine neue Formel zur Berechnung der beitragspflichtigen Einnahme (BE):

$$BE = F \times G + ([1600/(1600-G)] - [G/(1600-G)] \times F) \times (AE - G)$$

G = Geringfügigkeitsgrenze

AE = Arbeitsentgelt

Ab 01.10.2022 ergibt sich der Faktor F, wenn 28 % durch den Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz geteilt wird und beträgt somit ab dem 01.10.2022 0,7009.

1.3.3 Neue Beitragslastverteilung

Bisher ist die Beitragsbelastung im Übergangsbereich für den Arbeitgeber nicht anders als bei allen anderen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen. Um Arbeitnehmer im Übergangsbereich zu entlasten ändert sich ab 01.10.2022 die Beitragslastverteilung, so dass die Kosten für den Arbeitgeber steigen und somit für den Arbeitnehmer sinken.

Im unteren Übergangsbereich haben Arbeitgeber dadurch eine Beitragsbelastung wie bei einem Minijob von ca. 28 %, während Arbeitnehmer den vollen Sozialversicherungsschutz nahezu zum „Nulltarif“ erhalten. Mit steigendem Entgelt nimmt die Belastung des Arbeitgebers ab und die des Arbeitnehmers zu. Die Berechnung der Beiträge erfolgt künftig in drei Schritten:

Schritt 1: Ermittlung der Gesamtbeiträge

Die Ermittlung der fiktiven beitragspflichtigen Einnahme (BE) zur anschließenden Berechnung des für den jeweiligen Versicherungszweig maßgebenden Gesamtbeitrags erfolgt über folgende Formel:

$$BE = F \times G + ([1600/(1600-G)] - [G/(1600-G)] \times F) \times (AE - G)$$

Dabei ist AE das Arbeitsentgelt, G die Geringfügigkeitsgrenze und F der Quotient aus 28 und dem Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz (einschließlich des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes in der Krankenversicherung von derzeit 1,3 %).

Der Gesamtbeitrag für jeden einzelnen Versicherungszweig berechnet

sich wie folgt:

BE x halber Beitragssatz des jeweiligen Versicherungszweiges = halber Beitrag (kaufmännisch gerundet) x 2

Schritt 2: Ermittlung der Beitragsanteile des Arbeitnehmers

Im zweiten Schritt ist auch die fiktive beitragspflichtige Einnahme zur Berechnung der Beitragsanteile des Arbeitnehmers über eine Formel zu ermitteln. Diese lautet wie folgt:

$$(1600/(1600-520)) \times (\text{Arbeitsentgelt} - 520)$$

Reduzierte beitragspflichtige Einnahme x halber Beitragssatz des jeweiligen Versicherungszweiges

Der vom Arbeitnehmer allein zu tragende Zuschlag bei Kinderlosigkeit in der Pflegeversicherung von 0,35 % wird gesondert von der BE unter Schritt 1 berechnet.

Schritt 3: Ermittlung der Beitragsanteile des Arbeitgebers

Die Beitragsanteile des Arbeitgebers berechnen sich für jeden einzelnen Versicherungszweig wie folgt:

Gesamtbeitrag – Beitragsanteil des Arbeitnehmers = Beitragsanteil des Arbeitgebers

1.3.4 Tabelle Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteile

https://www.haufe.de/personal/entgelt/minijob-und-midijob/midijob-neue-beitragsverteilung-im-uebergangsbereich_78_562850.html

Die nachfolgenden Tabellen geben eine Übersicht über die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteile ab 01.10.2022 im Vergleich zu den bisherigen Belastungen bis 30.09.2022 für ausgewählte Arbeitsentgelte.

(1,3% Zusatzbeitrag, kein PV-Beitragszuschlag; nicht Sachsen)

Beitragsbelastung ab 1. Oktober 2022

Entgelt	Grundlage (Gesamtbeitrag)	Grundlage (AN-Anteil)	Gesamtbeitrag (Schritt 1)	AN-Anteil (Schritt 2)	AG-Anteil (Schritt 3)
600,00 €	455,99 €	118,52 €	182,16 €	23,67 €	158,49 €
800,00 €	684,79 €	414,81 €	273,58 €	82,87 €	190,71 €
1.000,00 €	913,59 €	711,11 €	364,96 €	142,03 €	222,93 €
1.200,00 €	1.142,40 €	1.007,41 €	456,40 €	201,23 €	255,17 €
1.400,00 €	1.371,20 €	1.303,70 €	547,78 €	260,40 €	287,38 €

Beitragsbelastung bis 30. September 2022

Entgelt	Grundlage (Gesamtbeitrag)	Gesamtbeitrag (Schritt 1)	AG-Anteil (Schritt 2)	AN-Anteil (Schritt 3)
600,00 €	507,69 €	202,82 €	119,85 €	82,97 €
800,00 €	734,06 €	293,26 €	159,80 €	133,46 €
1.000,00 €	960,44 €	383,70 €	199,75 €	183,95 €
1.200,00 €	1.186,81 €	474,12 €	239,70 €	234,42 €
1.400,00 €	1.400,00 €	559,30 €	279,65 €	279,65 €

1.4 Bestandsschutz für Alt-Midijobber

Arbeitnehmer, die am 30.09.2022 aufgrund ihres Verdienstes von 450,01 € bis 520 € einen Versicherungsschutz in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung haben und diesen bei Anwendung des vom 01.10.2022 an geltenden Rechts verlieren würden, sollen Bestandsschutz genießen und nicht schlechter gestellt werden als bisher.

In der Rentenversicherung ist kein Bestandsschutz erforderlich, weil Minijobber rentenversicherungspflichtig sind.

Der Bestandsschutz in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung gilt nur für eine Übergangszeit bis zum 31.12.2023. Spätestens ab dem 01.01.2024 liegt dann bei einem regelmäßigen monatlichen Arbeitsentgelt zur unteren Entgeltgrenze des Übergangsbereich (derzeit 520 €) ein Minijob vor.

1.4.1 Vorzeitiges Ende der Bestandsschutzregelungen

Der Bestandsschutz endet auch früher und es gelten die Regelungen für einen Minijob, wenn das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt unter 450,01 € fällt.

Bei Erhöhungen des Durchschnittsentgeltes auf mehr als 520 € gelten die neuen, ab 01.10.2022 maßgebenden Regelungen für Midijobs im Übergangsbereich. In beiden Fällen ist eine Rückkehr zu den Bestandsschutzregelungen ausgeschlossen.

1.4.2 Familienversicherung hat Vorrang

Erfüllen vom Bestandsschutz betroffene Arbeitnehmer ab 01.10.2022 in der Kranken- und Pflegeversicherung die Voraussetzungen für eine beitragsfreie Familienversicherung, gelten für diese Versicherungszweige die Regelungen eines Minijobs. Es besteht kein Bestandsschutz in der Kranken- und Pflegeversicherung.

Dies kann sich auch im Laufe der Übergangsregelung bis zum 31.12.2023 ergeben. Der vom Arbeitnehmer vorzulegende Nachweis der Krankenkasse über das Bestehen einer Familienversicherung gehört zu den Entgeltunterlagen.

1.4.3 Befreiung von der Versicherungspflicht

Arbeitnehmer können auf den Bestandsschutz verzichten und sich auf Antrag von der Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung sowie Arbeitslosenversicherung befreien lassen. Der Antrag auf Befreiung muss nicht bei der Krankenkasse oder der Agentur

für Arbeit, sondern kann schriftlich gegenüber dem Arbeitgeber gestellt werden. Der Antrag gehört ebenfalls zu den Entgeltunterlagen.

Die Befreiung wirkt vom 01.10.2022 an, wenn der Antrag bis zum 02.01.2023 beim Arbeitgeber eingeht. Wurden in der Krankenversicherung nach dem 30.09.2022 Leistungen in Anspruch genommen, tritt die Befreiung (auch in der Pflegeversicherung) erst vom Beginn des Kalendermonats nach dem Monat der Antragstellung ein. Nach dem 02.01.2023 ist nur noch in der Arbeitslosenversicherung ein Befreiungsantrag möglich. Er wirkt dann vom Beginn des Kalendermonats an, der auf den Kalendermonat der Antragstellung folgt.

1.4.4 Rentenversicherung

In der Rentenversicherung sind alle Arbeitnehmer, die am 01.10.2022 ein regelmäßiges Arbeitsentgelt bis 520 € im Monat erzielen, rentenversicherungspflichtig aufgrund eines Minijobs. Die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht ist auch hier auf Antrag möglich und schriftlich gegenüber dem Arbeitgeber zu erklären.

1.4.5 DEÜV-Meldungen

Für bestandsgeschützte Beschäftigungen müssen Arbeitgeber Änderungen im Meldeverfahren veranlassen. Die Beschäftigung ist bei der Krankenkasse mit Meldegrund 32 (Beitragsgruppenwechsel) abzumelden und jeweils mit Meldegrund 12 (Beitragsgruppenwechsel) für die Rentenversicherung bei der Minijob-Zentrale und für die Versicherungszweige der Kranken-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung bei der Krankenkasse anzumelden. Der Personengruppenschlüssel orientiert sich am Recht der Rentenversicherung und lautet einheitlich 109.

Der Beitragsgruppenschlüssel ist wie folgt abzugeben:

	Minijobzentrale	Zuständige Krankenkasse
KV	0 oder 6	0 oder 1
RV	1 oder 5	0
AV	0	0 oder 1
PV	0	0 oder 1

Er variiert abhängig davon, ob Versicherungspflicht in den einzelnen Versicherungszweigen besteht oder eine Befreiung beantragt wird bzw. in der Kranken- und Pflegeversicherung die Voraussetzungen für eine Familienversicherung erfüllt sind.

1.4.6 Beitragsberechnung nach alter Formel

Sofern in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung Bestandsschutz gegeben ist, erfolgt die Berechnung der Pflichtbeiträge und die Beitragslastverteilung für Arbeitnehmer und Arbeitgeber in diesen Versicherungszweigen weiterhin nach der bis zum 30.09.2022 maßgebenden Formel für den Übergangsbereich.

2 Umsetzung edlohn

Eine systemseitige Erkennung der einzelnen Fallgestaltungen ist aufgrund der Komplexität und vielfältigen Variationen nicht möglich.

Daher kann edlohn Sie nur mit Hinweisen, Warnungen, Schnellerfassungsvorlagen und News4Users unterstützen, die in den folgenden Punkten erläutert werden.

Beachte:

Wir bitten Sie auch um Verständnis, dass wir in unserer Systemberatung keine Hilfestellung zu den fachlichen Beurteilungen der Einzelfälle geben können. Wir unterstützen Sie gerne bei der Erfassung der von Ihnen festgestellten Abrechnungskonstellationen.

Beachten Sie auch den [Musterfragebogen](#), den wir zur Weitergabe an Ihre Mandanten zur Verfügung gestellt haben.

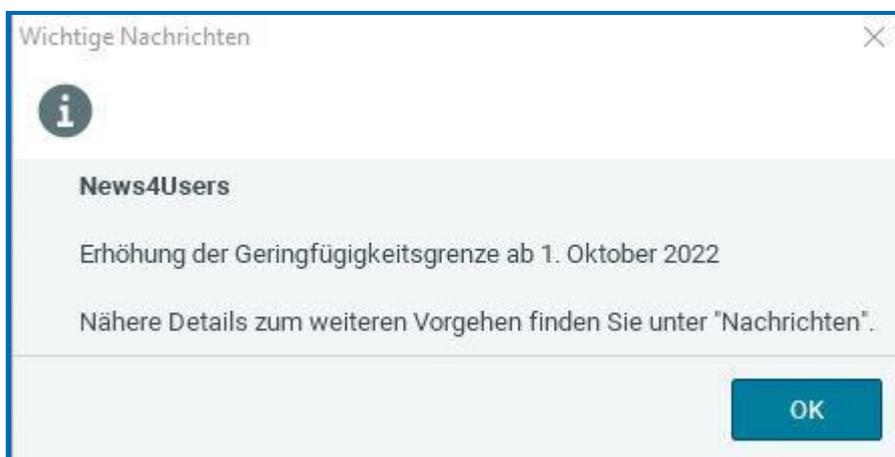
Einen Midijob-Rechner finden Sie z.B. [hier](#).

2.1 Schnellerfassungsvorlagen

2.1.1 Minijobs

Nach dem Update vom 15.09.2022 erhielten Sie bereits beim Öffnen des Mandanten verschiedene News4Users, um auf betroffene Arbeitnehmer aufmerksam gemacht zu werden.

Bei Mandanten mit **Minijobs** erhalten Sie folgende Meldung beim ersten Öffnen nach dem Update:



Übersicht Nachrichten 1 edtime

Suchen Status: Ungelesen Typ: Alle

Text	Name	Erstellt
Erhöhung der Geringfügigkeitsgrenze ab 1. Oktober 2022		09.09.2022 12:13:47

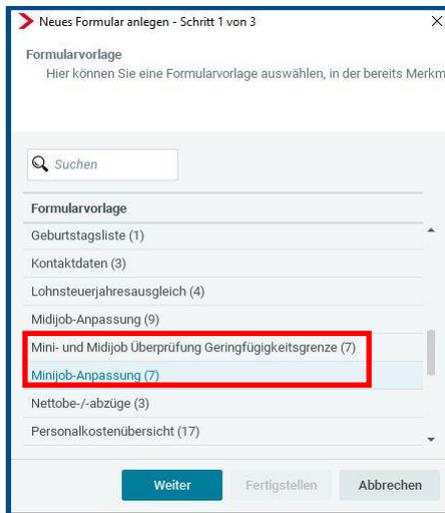
Erhöhung der Geringfügigkeitsgrenze ab 1. Oktober 2022

Folgende Arbeitnehmer werden derzeit als geringfügig Beschäftigte (PGS 109) abgerechnet. Wegen Erhöhung der Geringfügigkeitsgrenze und des Mindestlohns ist gegebenenfalls eine Anpassung erforderlich. Hierzu steht Ihnen in der Schnellerfassung die neue Vorlage "Mini- und Midjob Überprüfung Geringfügigkeitsgrenze" zur Verfügung. Die Änderung der Stammdaten können Sie mit der neuen Vorlage "Minijob Anpassung" vornehmen.

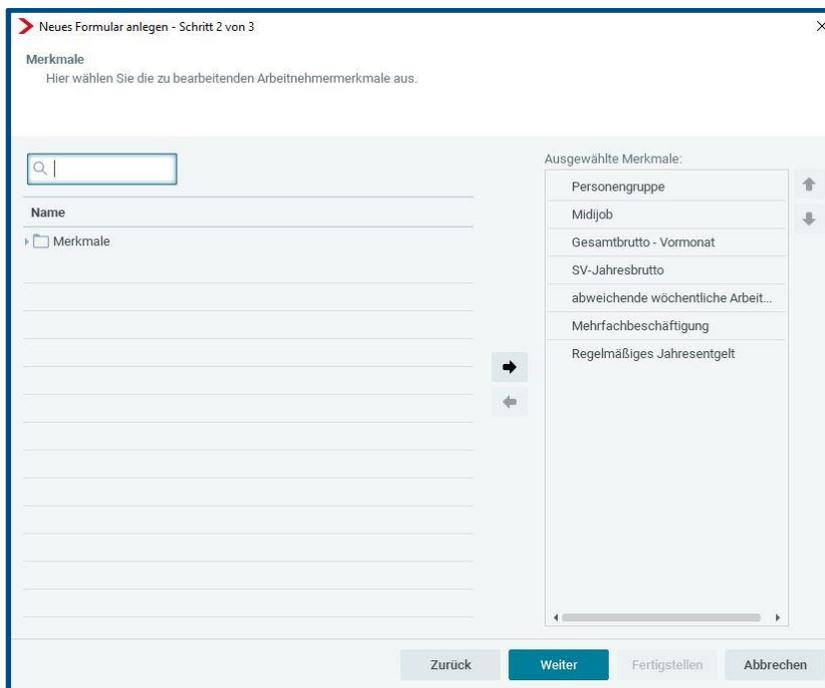
000025
000113
000100
000115
000114
000119
000120

Folgende Arbeitnehmer werden derzeit als geringfügig Beschäftigte (PGS 109) abgerechnet. Wegen Erhöhung der Geringfügigkeitsgrenze und des Mindestlohns ist gegebenenfalls eine Anpassung erforderlich. Hierzu steht Ihnen in der Schnellerfassung die neue Vorlage "Mini- und Midjob Überprüfung Geringfügigkeitsgrenze" zur Verfügung. Die Änderung der Stammdaten können Sie mit der neuen Vorlage "Minijob Anpassung" vornehmen.

Die dazugehörigen Vorlagen in der Schnellerfassung finden Sie über **Schnellerfassung > Neu > Mini- und Midijob Überprüfung Geringfügigkeitsgrenze** und **Minijob-Anpassung**.



Eine Vorlage für einen Export der erforderlichen Daten zur Überprüfung aller Mitarbeiter ist durch Export der Vorlage **Mini- und Midijob Überprüfung Geringfügigkeitsgrenze (Mandant > Export)** möglich.



Über die Vorlage **Minijob-Anpassung** können Sie Anpassungen beim Entgelt oder der wöchentlichen Arbeitszeit erfassen, die sich durch die Änderungen zum 01.10.2022 ergeben.

Neues Formular anlegen - Schritt 2 von 3

Merkmale
Hier wählen Sie die zu bearbeitenden Arbeitnehmermerkmale aus.

Suchfeld:

Name

Merkmale

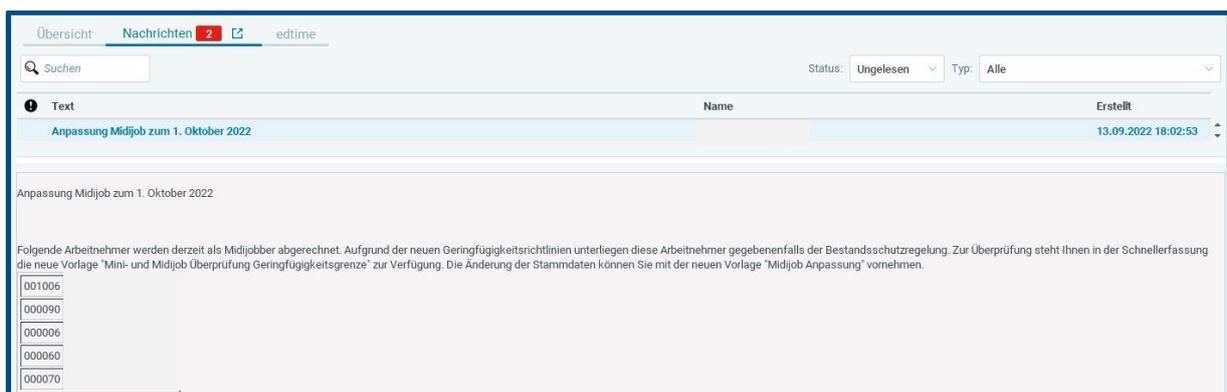
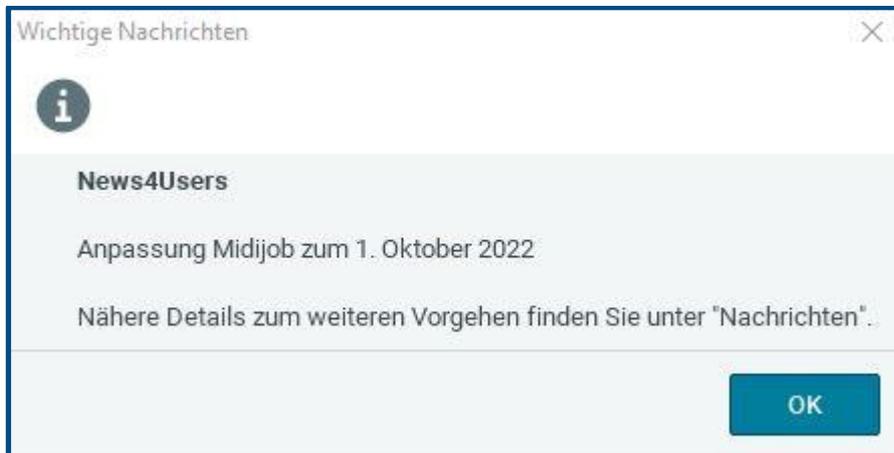
Ausgewählte Merkmale:

- Personengruppe
- Std-Lohn
- Aushilfe Festbezug - Steuerkarte
- Aushilfe Festbezug - PauSt
- Aushilfe Festbezug
- abweichende wöchentliche Arbeitszeit
- Befreiungsantrag liegt vor

Zurück Weiter Fertigstellen Abbrechen

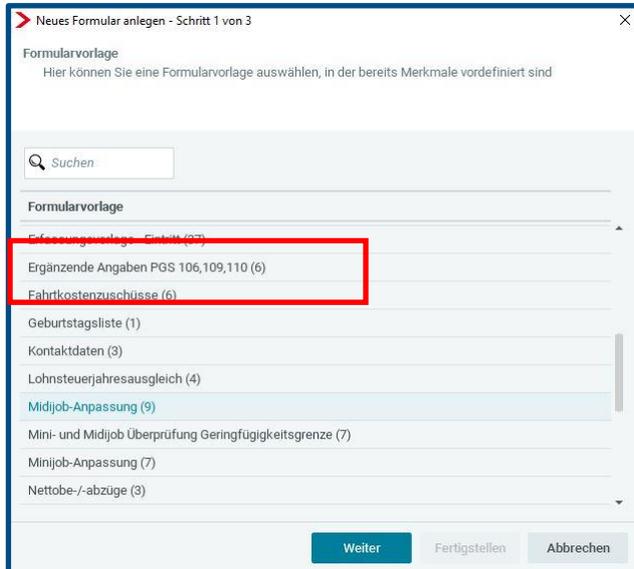
2.1.2 Midijobs

Bei Mandanten mit **Midijobs** erhielten Sie folgende Meldung beim ersten Öffnen nach dem Update vom 15.09.2022:

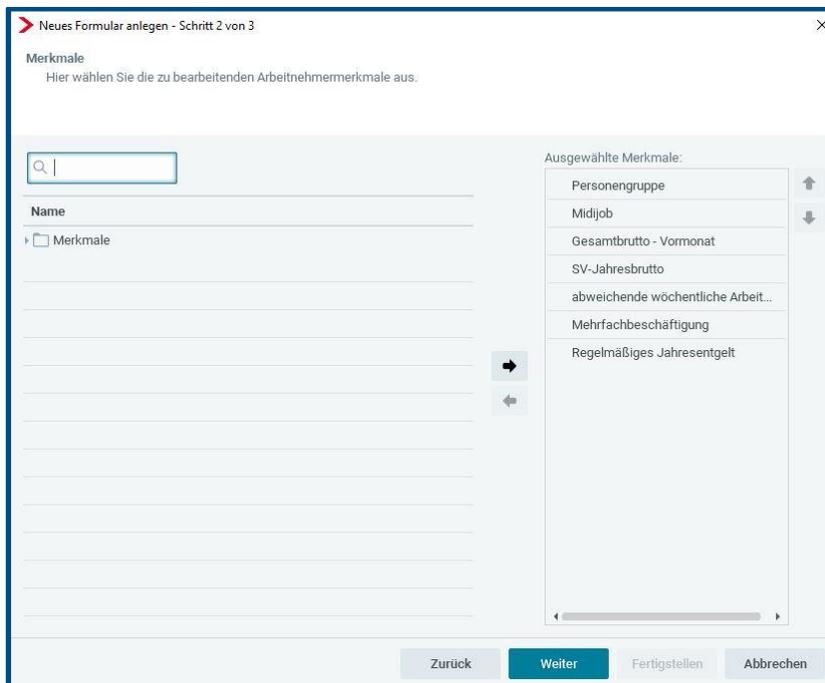


Folgende Arbeitnehmer werden derzeit als Midijobber abgerechnet. Aufgrund der neuen Geringfügigkeitsrichtlinien unterliegen diese Arbeitnehmer gegebenenfalls der Bestandsschutzregelung. Zur Überprüfung steht Ihnen in der Schnellerfassung die neue Vorlage "Mini- und Midijob Überprüfung Geringfügigkeitsgrenze" zur Verfügung. Die Änderung der Stammdaten können Sie mit der neuen Vorlage "Midijob Anpassung" vornehmen.

Den Export der Daten führen Sie über **Mandant > Export** mit der Vorlage **Mini- und Midijob Überprüfung Geringfügigkeitsgrenze** durch. Die Anpassung können Sie bequem über die **Schnellerfassung** und dort die Vorlage **Midijob-Anpassung** vornehmen.



Die Vorlage **Mini- und Midijob Überprüfung Geringfügigkeitsgrenze** dient zur Einschätzung der einzelnen Sachverhalte und enthält folgende Merkmale:



Über die Vorlage **Midijob-Anpassung** können Sie dann die entsprechenden Anpassungen vornehmen.

Neues Formular anlegen - Schritt 2 von 3

Merkmale
Hier wählen Sie die zu bearbeitenden Arbeitnehmermerkmale aus.

Suchen

Name

Merkmale

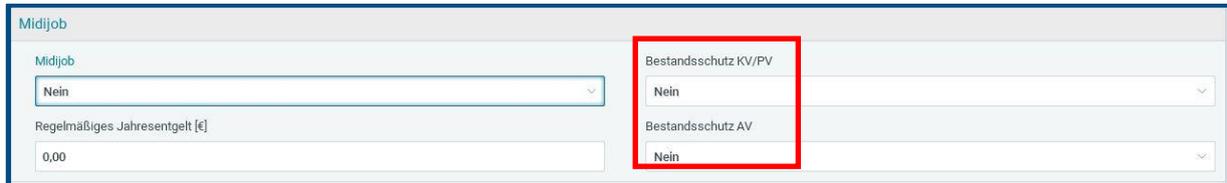
Ausgewählte Merkmale:

- Midijob
- Personengruppe
- KV-Beitragsgruppe
- Bestandsschutz KV/PV
- RV-Beitragsgruppe
- AV-Beitragsgruppe
- Bestandsschutz AV
- PV-Beitragsgruppe
- Krankenkasse
- Umlagekasse
- Regelmäßiges Jahresentgelt

Zurück Weiter Fertigstellen Abbrechen

2.2 Neue Abrechnungsmerkmale

Aufgrund der Bestandsschutzregelungen (Verdienst von 450,01 € bis 520,00 €) gibt es ab Abrechnungsmonat dem Oktober zwei neue Merkmale unter **Abrechnungsdaten > SV-Merkmale > Midijob**.



Bestandsschutz KV/PV

Mit diesem Merkmal steuern Sie, ob für den Arbeitnehmer die Beiträge zur KV/PV nach den Bestandsschutzregeln berechnet werden.

Bitte beachten Sie, dass dieses Merkmal nicht systemseitig gesteuert werden kann. Es ist immer eine fachliche Beurteilung und Erfassung durch den Sachbearbeiter erforderlich.

Bestandsschutz AV

Mit diesem Merkmal steuern Sie, ob für den Arbeitnehmer die Beiträge zur AV nach den Bestandsschutzregeln berechnet werden.

Bitte beachten Sie, dass dieses Merkmal nicht systemseitig gesteuert werden kann. Es ist immer eine fachliche Beurteilung und Erfassung durch den Sachbearbeiter erforderlich.

2.3 Erweiterung Lohnkonto

Da für die Ermittlung des Gesamtsozialversicherungsbeitrages sowie für den Arbeitnehmer-Anteil eine separate beitragspflichtige Einnahme zu ermitteln ist, wurde das Lohnkonto je Versicherungszweig um eine neue Zeile **KV/RV/AV/PV-beitragspfl Einnahme AN** erweitert.

Beispiel für einen Neufall ab Oktober 2022:

3.3 Krankenversicherung											
KV-Tage	300	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30
KV-Brutto lfd	12710,00	1400,00	1400,00	1400,00	1400,00	1400,00	1400,00	1400,00	1400,00	510,00	1000,00
KV-beitragspfl Einnahme	1319,41									405,82	913,59
KV-beitragspfl Einnahme AN	711,11										711,11
KV AN-Anteil lfd	983,10	112,70	112,70	112,70	112,70	112,70	112,70	112,70	112,70	24,26	57,24
KV AG-Anteil lfd	1032,50	112,70	112,70	112,70	112,70	112,70	112,70	112,70	112,70	41,06	89,84
KV-Beitrag gesamt	2015,60	225,40	225,40	225,40	225,40	225,40	225,40	225,40	225,40	65,32	147,08
3.4 Rentenversicherung											
RV-Tage	300	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30
RV-Brutto lfd	12710,00	1400,00	1400,00	1400,00	1400,00	1400,00	1400,00	1400,00	1400,00	510,00	1000,00
RV-beitragspfl Einnahme	1319,41									405,82	913,59
RV-beitragspfl Einnahme AN	711,11										711,11
RV AN-Anteil lfd	1135,78	130,20	130,20	130,20	130,20	130,20	130,20	130,20	130,20	28,05	66,13
RV AG-Anteil lfd	1192,82	130,20	130,20	130,20	130,20	130,20	130,20	130,20	130,20	47,43	103,79
RV-Beitrag gesamt	2328,60	260,40	260,40	260,40	260,40	260,40	260,40	260,40	260,40	75,48	169,92
3.5 Arbeitslosenversich											
AV-Tage	300	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30
AV-Brutto lfd	12710,00	1400,00	1400,00	1400,00	1400,00	1400,00	1400,00	1400,00	1400,00	510,00	1000,00
AV-beitragspfl Einnahme	1319,41									405,82	913,59
AV-beitragspfl Einnahme AN	711,11										711,11
AV AN-Anteil lfd	146,55	16,80	16,80	16,80	16,80	16,80	16,80	16,80	16,80	3,62	8,53
AV AG-Anteil lfd	153,91	16,80	16,80	16,80	16,80	16,80	16,80	16,80	16,80	6,12	13,39
AV-Beitrag gesamt	300,46	33,60	33,60	33,60	33,60	33,60	33,60	33,60	33,60	9,74	21,92

Dieses Ergebnis kann auch auf dem Arbeitnehmer stehend über **rechte Maustaste > Ergebnisse** aufgerufen werden:

beitragspflichtige Einnahme [€]	913,59
beitragspflichtige Einnahme AN [€]	711,11

Beispiel:

Entgelt 1.000,00 €

BE GSV = 1,1440111111 - 230,4177777777 (Kurzformel) = 913,59 €

$$BE = F \times G + \left(\frac{1600}{1600 - G} - \frac{G}{1600 - G} \times F \right) \times (AE - G)$$

BE AN-Anteil = 1,4814814814 - 770,3703703703 (Kurzformel) = 711,11 €

$$BE = \left(\frac{1600}{1600 - G} \right) \times (AE - G)$$

Besonderheit Bestandsschutz-Fall wegen Unterschreitung der unteren Entgeltgrenze

Für einen Arbeitnehmer, für den Bestandsschutz in der KV/PV oder AV in Frage kommt, ermittelt sich die Beitragspflichtige Einnahme nach den „alten“ Regeln, die bis zum 30.09.2022 galten.

Wenn Bestandsschutz gewählt wird, hat das insbesondere Auswirkung bei Unterschreitung des unteren Entgeltbereichs. Hier sind für die einzelnen Versicherungszweige (KV/PV und AV) gegebenenfalls unterschiedliche Grundlagen relevant.

	Neufall ab Oktober 2022	Bestandsschutz						
Entgeltgrenze	520,00 €	450,00 €						
Seite im GmRS	26	28						
Faktor	0,7009	0,7509						
Berechnung beitragspflichtige Einnahme	AE x 0,7009	AE x 0,7509						
Beitragsverteilung	GSV-Beitrag (RV) 9,3% x BE = Ergebnis mal 2 = Beitrag der Arbeitgeber trägt alles allein	GSV-Beitrag aus BE abzüglich AG-Anteil aus tatsächlichen Entgelt = AN-Anteil						
	<table border="1"> <tr> <td>beitragspflichtige Einnahme [€]</td> <td>357,46</td> </tr> <tr> <td>beitragspflichtige Einnahme AN [€]</td> <td>357,46</td> </tr> <tr> <td>beitragspflichtige Einnahme Bestandsschutz [€]</td> <td>405,82</td> </tr> </table>		beitragspflichtige Einnahme [€]	357,46	beitragspflichtige Einnahme AN [€]	357,46	beitragspflichtige Einnahme Bestandsschutz [€]	405,82
beitragspflichtige Einnahme [€]	357,46							
beitragspflichtige Einnahme AN [€]	357,46							
beitragspflichtige Einnahme Bestandsschutz [€]	405,82							

In diesem Beispiel erhält der Arbeitnehmer im Oktober 2022 ein Entgelt in Höhe von 510,- €. In der KV/PV oder der AV ist Bestandsschutz gewählt. Somit ermittelt sich die Beitragspflichtige Einnahme für diese Beitragsgruppen anhand der „alten“ Formel = beitragspflichtige Einnahme Bestandsschutz.

$$BE = FÜ \times 450 + \left(\frac{1.300}{1.300 - 450} - \frac{450}{1.300 - 450} \times FÜ \right) \times (AE - 450)$$

Zunächst unterschreitet das Entgelt in Höhe von 510 € nicht die „alte“ untere Entgeltgrenze (450 €), deshalb ermittelt sich die beitragspflichtige Einnahme aus

$510 \text{ €} \times 1,13187647 - 171,439412$ (Kurzformel) = 405,82 € = beitragspflichtige Einnahme
Bestandsschutz

Für die Beitragsgruppe, für die kein Bestandsschutz gewählt wurde, ermittelt sich die beitragspflichtige Einnahme nach der neuen unteren Entgeltgrenze (520 €).

510 € unterschreitet diese, also ist für dieses Beispiel die Formel für Unterschreitung anzuwenden:

$$BE = \text{tatsächliches Arbeitsentgelt} \times F$$

Für die Zeit vom 1. Oktober 2022 bis 31. Dezember 2022 beträgt der Faktor F 0,7009.

$510 \text{ €} \times 0,7009 = 357,46 \text{ €}$ = beitragspflichtige Einnahme

2.4 Beitragspflichtige Einnahme Entgeltabrechnung

Auf der Entgeltabrechnung wird ab Oktober 2022 die beitragspflichtige Einnahme ausgewiesen, die zur Berechnung des Arbeitnehmer-Anteils maßgebend ist (kein Bestandsschutz).

Entgeltbestandteile		St	SV	Monat
Monatslohn		L	L	1.000,00
Gesamtbrutto				1.000,00
Lohnsteuer	Brutto (M/J)	1.000,00	12.710,00	0,00
Kirchensteuer				0,00
Solidaritätszuschlag				0,00
Krankenversicherung	Brutto (M/J)	711,11	11.911,11	57,24
Rentenversicherung	Brutto (M/J)	711,11	11.911,11	66,13
Arbeitslosenversicherung	Brutto (M/J)	711,11	11.911,11	8,53
Pflegeversicherung	Brutto (M/J)	711,11	11.911,11	10,84
Gesamtnetto				857,26
Auszahlung				857,26

Handelt es sich hingegen um einen Fall mit Bestandsschutz, können sich mitunter 3 verschiedene Beträge auf der Entgeltabrechnung wiederfinden.

KV/PV Bestandsschutz > Berechnung BE nach „alter Formel“

AV kein Bestandsschutz > Berechnung BE nach „neuer“ Formel

RV Befreiungsantrag liegt vor > AG zahlt pauschale Beiträge in Höhe von 15% aus dem tatsächlichen Entgelt

Entgeltbestandteile		St	SV	Monat
Monatslohn		L	L	520,00
Gesamtbrutto				520,00
Lohnsteuer	Brutto (M/J)	520,00	12.230,00	0,00
Kirchensteuer				0,00
Solidaritätszuschlag				0,00
Krankenversicherung	Brutto (M/J)	417,14	11.617,14	25,30
Rentenversicherung	Brutto (M/J)	520,00	11.720,00	0,00
Arbeitslosenversicherung	Brutto (M/J)	364,47	11.564,47	0,00
Pflegeversicherung	Brutto (M/J)	417,14	11.617,14	4,79
Gesamtnetto				489,91
Auszahlung				489,91

2.5 Midijob Umlage

Die Umlagen für das Ausgleichsverfahren der Arbeitgeberaufwendungen bei Arbeitsunfähigkeit (U1-Verfahren) und für Mutterschaftsleistungen (U2-Verfahren) nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG), sowie die Insolvenzgeldumlage sind nach dem Arbeitsentgelt zu berechnen, nach welchem die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung bemessen werden oder bei Versicherungspflicht zu bemessen wären (§ 7 Absatz 2 Satz 1 AAG). Bei Arbeitnehmern mit einem Arbeitsentgelt innerhalb des Übergangsbereichs gilt als umlagepflichtiges Arbeitsentgelt die nach § 20 Absatz 2a Satz 1 SGB IV ermittelte reduzierte beitragspflichtige Einnahme. Hierbei handelt es sich um die beitragspflichtige Einnahme für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag.

In den Übergangsfällen mit Bestandsschutz ist die Umlage nach dem tatsächlichen Arbeitsentgelt zu berechnen, das der Beitragszahlung zur Rentenversicherung für die geringfügig Beschäftigten unterliegt.

2.6 Fehler, Warnungen und Hinweise

Eine systemseitige Erkennung der einzelnen Fallgestaltungen ist aufgrund der Komplexität und vielfältigen Variationen nicht möglich.

Eine Vielfalt an Warnungen, Hinweisen und Fehlern soll Ihnen jedoch bei der Einschätzung und korrekten Schlüsselung behilflich sein.

PGS 109; BGS 1-1-1-1; Midijob Ja; Bestandsschutz KV/PV oder AV Nein

 Midijob mit diesem Personengruppenschlüssel (ohne Bestandsschutz) nicht erlaubt.

PGS 109; Bestandsschutz KV/PV + AV = Ja; Midijob = Ja, Krankenkasse Minijobzentrale

 Die Bundesknappschaft (Minijob-Zentrale) ist für den Arbeitnehmer nicht zuständig.

PGS 109, BGS 6-1-0-0 oder 6-5-0-0, Entgelt ab 1.040,01 €; kein Midijob

 Monatsbrutto darf maximal das doppelte der Geringfügigkeitsgrenze betragen.

PGS 101, BGS 1-1-1-1, Midijob Ja; Bestandsschutz KV/PV oder AV Ja; Eintritt ab 1.10.2022

 Bestandsschutz nicht erlaubt!

PGS 109, Midijob Ja; Bestandsschutz KV/PV oder AV Ja; Entgelt ab 1600,01 €

 Entgelt überschreitet die Grenze des Übergangsbereichs. Bestandsschutz nicht erlaubt!

PGS 101; BGS 1-1-1-1; Midijob Ja, Entgelt ab 1600,01 €

 RV-Bruttoentgelt liegt über der Grenze des Übergangsbereichs.

PGS 101, Midijob ja oder PGS: 109, Midijob Ja, Bestandsschutz KV/PV oder AV Ja; Hinweis im Januar 2023

 Midijobfall / Unter Umständen Neubeurteilung für das aktuelle Jahr vornehmen.

PGS 101; Midijob Nein, Brutto 520,01 € bis 1600,00 €

 Für diesen Arbeitnehmer kann eventuell die Midijobregelung angewendet werden.

PGS 109; BGS 1-1-1-1; Midijob Ja; Bestandsschutz KV/PV oder AV Ja

i Die Beitragsberechnung erfolgt wegen Bestandsschutz nach alter Formel.

PGS 109, Midijob Ja; Bestandsschutz KV/PV oder AV Ja; Entgelt über 520€

i Regelmäßiges Arbeitsentgelt für Bestandsschutzbeurteilung wegen Überschreitung der unteren Entgeltgrenze prüfen!

2.7 Beispiele

Folgende und weitere Beispiele finden Sie im [Rundschreiben zur Versicherungs- und beitragsrechtlichen Behandlung von Beschäftigungsverhältnissen im Übergangsbereich nach § 20 Absatz 2 SGB IV ab dem 01.10.2022](#) ab Seite 41.

2.7.1 Midijob wird zum Minijob (kein Bestandsschutz)

Beschäftigung bestand bereits am 30.09.2022

mtl. Arbeitsentgelt 510,00 €

Arbeitnehmer verzichtet auf den Bestandsschutz für KV/PV und AV (Befreiung Versicherungspflicht) per schriftlichem Antrag und wird somit zum Minijob.

Krankenversicherung

Beitrag (510,00 € x 13 %) 66,30 €

Bei einer Befreiung von der Versicherungspflicht oder dem Bestehen einer Familienversicherung zahlt der Arbeitgeber die Pauschalbeiträge an die Minijob-Zentrale (Einzugsstelle). Die Meldungen (Personengruppe 109 und Beitragsgruppe 6) sind zur Minijob-Zentrale zu erstatten. Zur bisherigen Krankenkasse erfolgt eine Abmeldung.

KV-Beitragsgruppe
6 - Pauschalbeitrag für geringfügig Beschäftigte

Pflegeversicherung

Bei einer Befreiung von der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung – und damit auch von der Versicherungspflicht in der Pflegeversicherung – fallen für den Beschäftigten und den Arbeitgeber keine Beiträge zur Pflegeversicherung an. Die Meldungen (Personengruppe 109 und Beitragsgruppe 0) sind zur Minijob-Zentrale zu erstatten.

PV-Beitragsgruppe
0 - kein Beitrag

Rentenversicherung

Beitrag (510,00 € x 9,3 % x 2)	94,86 €
abzüglich Arbeitgeberbeitragsanteil (510,00 € x 15,00 %)	76,50 €
Arbeitnehmerbeitragsanteil	18,36 €

Bei einer Befreiung von der Versicherungspflicht zahlt der Arbeitgeber Pauschalbeiträge in Höhe von 76,50 € (510,00 € x 15 %) an die Minijob-Zentrale (Einzugsstelle). Die Meldungen (Personengruppe 109 und Beitragsgruppe 5) sind zur Minijob-Zentrale zu erstatten.

Arbeitslosenversicherung

Bei einer Befreiung von der Versicherungspflicht fallen für den Beschäftigten und den Arbeitgeber keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung an. Bei der Befreiung von der Arbeitslosenversicherung entfällt für diesen Arbeitnehmer der Anspruch auf Kurzarbeitergeld.

AV-Beitragsgruppe

0 - kein Beitrag

Schlüsselung Arbeitnehmer in edlohn ohne Befreiung RV-Pflicht

Sozialversicherungsnummer <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	Personengruppe 109 - Geringfügig entlohnte Beschäftigte
KV-Beitragsgruppe 6 - Pauschalbeitrag für geringfügig Beschäftigte	RV-Beitragsgruppe 1 - voller Beitrag
AV-Beitragsgruppe 0 - kein Beitrag	PV-Beitragsgruppe 0 - kein Beitrag

Schlüsselung Arbeitnehmer in edlohn mit Befreiung RV-Pflicht

Sozialversicherungsnummer <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	Personengruppe 109 - Geringfügig entlohnte Beschäftigte
KV-Beitragsgruppe 6 - Pauschalbeitrag für geringfügig Beschäftigte	RV-Beitragsgruppe 5 - Pauschalbeitrag geringfügig Beschäftigte
AV-Beitragsgruppe 0 - kein Beitrag	PV-Beitragsgruppe 0 - kein Beitrag

2.7.2 Midijob mit Bestandsschutz

Beschäftigung bestand bereits am 30.09.2022

mtl. Arbeitsentgelt 510,00 €

Arbeitnehmer ist kinderlos

KV 14,6 %, PV 3,05 % + 0,35 %, RV 18,6 %, AV 2,4 %, Zusatzbeitragssatz der Krankenkasse 1,5 %

Da es sich um einen Fall mit Bestandsschutz (KV/PV und AV) handelt, ist die alte Formel zur Berechnung der beitragspflichtigen Einnahme anzuwenden.

Bei einem Verdienst von 510 € ergibt sich eine beitragspflichtige Einnahme von 405,82 €.

Krankenversicherung

Beitrag ($405,82 \text{ €} \times 7,3 \% \times 2$)	59,24 €
zuzüglich Zusatzbeitrag ($405,82 \text{ €} \times 0,75 \% \times 2$)	6,08 €
abzüglich Arbeitgeberbeitragsanteil ($510,00 \text{ €} \times 7,3 \%$)	37,23 €
abzüglich Arbeitgeberbeitragsanteil ($510,00 \text{ €} \times 0,75 \%$)	<u>3,83 €</u>
Arbeitnehmerbeitragsanteil ($22,01 \text{ €} + 2,25 \text{ €}$)	24,26 €

Die Beiträge sind an die zuständige Krankenkasse (Einzugsstelle) abzuführen. Die Meldungen (Personengruppe 109 und Beitragsgruppe 1) sind gegenüber dieser Krankenkasse abzugeben.

Pflegeversicherung

Beitrag ($405,82 \text{ €} \times 1,525 \% \times 2$)	12,38 €
abzüglich Arbeitgeberbeitragsanteil ($510,00 \text{ €} \times 1,525 \%$)	7,78 €
zuzüglich Beitragszuschlag Arbeitnehmer ($405,82 \text{ €} \times 0,35 \%$)	<u>1,42 €</u>
Arbeitnehmerbeitragsanteil	6,02 €

Die Beiträge sind an die zuständige Krankenkasse (Einzugsstelle) abzuführen. Die Meldungen (Personengruppe 109 und Beitragsgruppe 1) sind gegenüber dieser Krankenkasse abzugeben.

Rentenversicherung

Beitrag (510,00 € x 9,3 % x 2)	94,86 €
abzüglich Arbeitgeberbeitragsanteil (510,00 € x 15,00 %)	76,50 €
Arbeitnehmerbeitragsanteil	18,36 €

Für die Rentenversicherung gibt es keine versicherungsrechtlichen Bestandsschutzregelungen.

Die Beiträge aus der geringfügig entlohnten Beschäftigung sind an die Minijob-Zentrale (Einzugsstelle) abzuführen. Die Meldungen (Personengruppe 109 und Beitragsgruppe 1) sind zur Minijob-Zentrale zu erstatten. Eine Befreiung von der Versicherungspflichtig ist auf Antrag möglich. Für diesen Fall ist die Beitragsgruppe 5 – Pauschalbeitrag geringfügig Beschäftigte. Die Meldung ist ebenfalls an die Minijob-Zentrale zu erstatten.

Arbeitslosenversicherung

Beitrag (405,82 € x 1,20 % x 2)	9,74 €
abzüglich Arbeitgeberbeitragsanteil (510,00 € x 1,20 %)	6,12 €
Arbeitnehmerbeitragsanteil	3,62 €

Die Beiträge sind an die zuständige Krankenkasse (Einzugsstelle) abzuführen. Die Meldungen (Personengruppe 109 und Beitragsgruppe 1) sind gegenüber dieser Krankenkasse abzugeben.

Arbeitnehmer- und Arbeitgeberkosten im Vergleich ohne Antrag auf Befreiung RV-Pflicht

<https://www.krankenkassen-direkt.de/midijobrechner>

Entgeltbestandteile		St SV		Monat
Monatslohn		L	L	510,00
Gesamtbrutto				510,00
Lohnsteuer	Brutto (M/J)	510,00	12.220,00	0,00
Kirchensteuer				0,00
Solidaritätszuschlag				0,00
Krankenversicherung	Brutto (M/J)	405,82	11.605,82	24,26
Rentenversicherung	Brutto (M/J)	510,00	11.710,00	18,36
Arbeitslosenversicherung	Brutto (M/J)	405,82	11.605,82	3,62
Pflegeversicherung	Brutto (M/J)	405,82	11.605,82	6,02
Gesamtnetto				457,74
Auszahlung				457,74
SV-Beiträge		Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Gesamt
Beitragspfl. AE		405,82 €	510,00 €	
		RV: 510,00 €		
Beitrag KV	1000	22,01 €	37,23 €	59,24 €
Zusatzb. KV	ZBP	2,25 €	3,83 €	6,08 €
Beitrag PV	0001	6,02 €	7,78 €	13,80 €
Beitrag RV	0100	18,36 €	76,50 €	94,86 €
Beitrag AV	0010	3,62 €	6,12 €	9,74 €
Zwischensumme		52,26 €	131,46 €	183,72 €

Arbeitnehmer- und Arbeitgeberkosten im Vergleich mit Antrag auf Befreiung RV-Pflicht

Entgeltbestandteile		St SV		Monat
Monatslohn		L	L	510,00
Gesamtbrutto				510,00
Lohnsteuer	Brutto (M/J)	510,00	12.220,00	0,00
Kirchensteuer				0,00
Solidaritätszuschlag				0,00
Krankenversicherung	Brutto (M/J)	405,82	11.605,82	24,26
Rentenversicherung	Brutto (M/J)	510,00	11.710,00	0,00
Arbeitslosenversicherung	Brutto (M/J)	405,82	11.605,82	3,62
Pflegeversicherung	Brutto (M/J)	405,82	11.605,82	6,02
Gesamtnetto				476,10
Auszahlung				476,10
SV-Beiträge		Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Gesamt
Beitragspfl. AE		405,82 €	510,00 €	
Beitrag KV	1000	22,01 €	37,23 €	59,24 €
Zusatzb. KV	ZBP	2,25 €	3,83 €	6,08 €
Beitrag PV	0001	6,02 €	7,78 €	13,80 €
Beitrag RV	0500	0,00 €	76,50 €	76,50 €
Beitrag AV	0010	3,62 €	6,12 €	9,74 €
Zwischensumme		33,90 €	131,46 €	165,36 €

2.7.3 Midijob Berechnung ab Oktober 2022 im Vergleich zum September 2022

Lohnabrechnung September 2022

Arbeitnehmer verdient 510 €

Arbeitnehmer ist kinderlos

beitragspflichtige Einnahme aus 510 € sind 405,82 € (alte Formel zur Berechnung der beitragspflichtigen Einnahme)

Auszahlungsbetrag 448,05 €

Entgeltbestandteile		St SV		Monat
Monatslohn		L L		510,00
Gesamtbrutto				510,00
Lohnsteuer	Brutto (M/J)	510,00	11.710,00	0,00
Kirchensteuer				0,00
Solidaritätszuschlag				0,00
Krankenversicherung	Brutto (M/J)	405,82	11.605,82	24,26
Rentenversicherung	Brutto (M/J)	405,82	11.605,82	28,05
Arbeitslosenversicherung	Brutto (M/J)	405,82	11.605,82	3,62
Pflegeversicherung	Brutto (M/J)	405,82	11.605,82	6,02
Gesamtnetto				448,05
Auszahlung				448,05

Berechnungsergebnisse				
SV-Beiträge		Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Gesamt
Beitragspfl. AE		405,82 €	510,00 €	
Beitrag KV	1000	22,01 €	37,23 €	59,24 €
Zusatzb. KV	ZBP	2,25 €	3,83 €	6,08 €
Beitrag PV	0001	6,02 €	7,78 €	13,80 €
Beitrag RV	0100	28,05 €	47,43 €	75,48 €
Beitrag AV	0010	3,62 €	6,12 €	9,74 €
Zwischensumme		61,95 €	102,39 €	164,34 €
AG-Umlagen		nicht ausgewählt		ändern
Summe		61,95 €	102,39 €	164,34 €

Lohnabrechnung Oktober 2022

Arbeitnehmer bekommt eine Gehaltserhöhung auf 525 €

beitragspflichtige Einnahme aus 525 € sind 370,19 € für den
Gesamtsozialversicherungsbeitrag und 7,41 € für die Arbeitnehmerbelastung

Auszahlungsbetrag 522,21 €

Entgeltbestandteile		St SV		Monat
Monatslohn		L	L	525,00
Gesamtbrutto				525,00
Lohnsteuer	Brutto (M/J)	525,00	12.235,00	0,00
Kirchensteuer				0,00
Solidaritätszuschlag				0,00
Krankenversicherung	Brutto (M/J)	7,41	11.207,41	0,60
Rentenversicherung	Brutto (M/J)	7,41	11.207,41	0,69
Arbeitslosenversicherung	Brutto (M/J)	7,41	11.207,41	0,09
Pflegeversicherung	Brutto (M/J)	7,41	11.207,41	1,41
Gesamtnetto				522,21
Auszahlung				522,21

Berechnungsergebnisse				
SV-Beiträge		Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Gesamt
Beitragspfl. AE		7,41 €	370,19 €	
Beitrag KV	1000	0,54 €	53,50 €	54,04 €
Zusatzb. KV	ZBP	0,06 €	5,50 €	5,56 €
Beitrag PV	0001	1,41 €	11,19 €	12,60 €
Beitrag RV	0100	0,69 €	68,17 €	68,86 €
Beitrag AV	0010	0,09 €	8,79 €	8,88 €
Zwischensumme		2,79 €	147,15 €	149,94 €
AG-Umlagen			nicht ausgewählt	ändern
Summe		2,79 €	147,15 €	149,94 €

Tabelle im Vergleich (ohne Umlage)

Monat	Brutto	Auszahlung AN	AN-Beitrag	AG-Beitrag	Gesamtbeitrag	AG-Kosten
Sep 22 (2.7.3)	510,00 €	448,05 €	61,95 €	102,39 €	164,34 €	612,39 €
Okt 22 mit Bestandsschutz ohne Befreiung RV (2.7.2)	510,00 €	457,74 €	52,26 €	131,46 €	183,72 €	641,46 €
Okt 22 mit Bestandsschutz mit Befreiung RV (Beispiel 2.7.2)	510,00 €	476,10 €	33,90 €	131,46 €	165,36 €	641,46 €
Okt 22 mit Gehaltserhöhung (2.7.3)	525,00 €	522,21 €	2,79 €	147,15 €	149,94 €	672,15 €

2.7.4 Berechnung PV-Beitragszuschlag

mtl. Arbeitsentgelt 950,00 €

Arbeitnehmer ist kinderlos

KV 14,6 %, PV 3,05 % + 0,35 %, RV 18,6 %, AV 2,4 %, Zusatzbeitragssatz der Krankenkasse 1,5 %

BE Gesamtsozialversicherungsbeitrag (aus 950,00 €) 856,39 €

BE Arbeitnehmer-Beitragsanteil (aus 950,00 €) 637,04 €

Der Zuschlag für kinderlose Arbeitnehmer berechnet sich nicht wie die Pflegeversicherung selbst von der BE Arbeitnehmer-Beitragsanteil, sondern von der BE Gesamtsozialversicherungsbeitrag, obwohl er vom Arbeitnehmer alleine zu tragen ist.

Pflegeversicherung

Beitrag (856,39 € x 1,525 % x 2) 26,12 €

abzüglich Arbeitnehmerbeitragsanteil (637,04 € x 1,525 %) 9,71 €

Arbeitgeberbeitragsanteil 16,41 €

Beitragszuschlag Arbeitnehmer (856,39 x 0,35 %) **3,00 €**

2.7.5 Besonderheit Berechnung PV-Beitragszuschlag Sachsen

mtl. Arbeitsentgelt 1100,00 €

Arbeitnehmer ist kinderlos

Beschäftigungsort Sachsen

KV 14,6 %, PV 3,05 % + 0,35 %, RV 18,6 %, AV 2,4 %, Zusatzbeitragssatz der Krankenkasse 1,5 %

BE Gesamtsozialversicherungsbeitrag (aus 1100,00 €) 1027,99 €

BE Arbeitnehmer-Beitragsanteil (aus 1100,00 €) 859,26 €

Der Zuschlag für kinderlose Arbeitnehmer berechnet sich nicht wie die Pflegeversicherung selbst von der BE Arbeitnehmer-Beitragsanteil, sondern von der BE Gesamtsozialversicherungsbeitrag. Zusätzlich erfolgt die Aufteilung des Gesamtbeitrages PV in Höhe von 3,05 % anders als in allen anderen Bundesländern.

Pflegeversicherung

Beitrag (1027,99 € x 1,525 % x 2) 31,36 €

abzüglich Arbeitnehmerbeitragsanteil (859,26 € x 2,025 %) 17,40 €

Arbeitgeberbeitragsanteil 13,96 €

Beitragszuschlag Arbeitnehmer (1027,99 x 0,35 %) **3,60 €**

2.7.6 Midijob und Versorgungswerk

mtl. Arbeitsentgelt 1.280,00 €

Arbeitnehmer ist kinderlos

Der Arbeitnehmer ist Mitglied in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung und in dieser Beschäftigung von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit.

KV 14,6 %, PV 3,05 % + 0,35 %, AV 2,4 %, Zusatzbeitragssatz der Krankenkasse 0,9 %

BE Gesamtsozialversicherungsbeitrag (aus 1.280,00 €) 1.233,92 €

BE Arbeitnehmer-Beitragsanteil (aus 1.280,00 €) 1.125,93 €

Krankenversicherung

Beitrag (1.233,92 € x 7,3 % x 2) 180,16 €

zuzüglich Zusatzbeitrag (1.233,92 € x 0,45 % x 2) 11,10 €

abzüglich Arbeitnehmerbeitragsanteil (1.125,93 € x 7,3 %) 82,19 €

abzüglich Arbeitnehmerbeitragsanteil (1.125,93 € x 0,45 %) 5,07 €

Arbeitgeberbeitragsanteil 104,00 €

Pflegeversicherung

Beitrag (1.233,92 € x 1,525 % x 2) 37,64 €

abzüglich Arbeitnehmerbeitragsanteil (1.125,93 € x 1,525 %) 17,17 €

Arbeitgeberbeitragsanteil 20,47 €

Beitragszuschlag Arbeitnehmer (1.233,92 x 0,35 %) 4,32 €

Arbeitslosenversicherung

Beitrag (1.233,92 € x 1,2 % x 2) 29,62 €

abzüglich Arbeitnehmerbeitragsanteil (1.125,93 € x 1,2 %) 13,51 €

Arbeitgeberbeitragsanteil 16,11 €

Da der Arbeitnehmer von der Rentenversicherungspflicht befreit wurde, ist vom Arbeitgeber die Hälfte des Beitrags zur berufsständischen Versorgungseinrichtung, höchstens die Hälfte des Beitrages, der bei Rentenversicherungspflicht zur Rentenversicherung zu zahlen wäre (1.233,92 € x 9,3 % = 114,75 €), als Beitragszuschuss nach § 172a SGB VI zu tragen. Der Beitrag wird außerhalb des Gesamtsozialversicherungsbeitrags gezahlt (der Ausweis erfolgt im Nettobereich der Entgeltabrechnung, wie bisher auch).

2.7.7 Midijob und Mehrfachbeschäftigung

Werden mehrere Beschäftigungen bei verschiedenen Arbeitgebern ausgeübt, sind für die Prüfung des Anwendungsbereichs des Übergangsbereichs nur die Arbeitsentgelte zusammenzurechnen, die aus versicherungspflichtigen Beschäftigungen erzielt werden (z. B. keine Berücksichtigung einer versicherungsfreien Beschäftigung als Beamter).

Arbeitsentgelte aus einer geringfügig entlohnten Beschäftigung, die neben einer nicht geringfügigen versicherungspflichtigen (Haupt-)Beschäftigung ausgeübt wird, sind bei der Ermittlung des regelmäßigen Arbeitsentgelts nicht zu berücksichtigen (§ 20 Absatz 2a Satz 1 SGB IV). Eine Zusammenrechnung der Arbeitsentgelte scheidet für den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung damit auch in den Fällen aus, in denen der geringfügig entlohnte Beschäftigte der Rentenversicherungspflicht unterliegt.

Arbeitsentgelte aus kurzfristigen Beschäftigungen sind ebenfalls nicht anzurechnen. Arbeitsentgelte aus mehreren – für sich betrachtet – geringfügig entlohnten Beschäftigungen sind hingegen zu berücksichtigen, wenn diese wegen der vorgeschriebenen Zusammenrechnung nach § 8 Absatz 2 Satz 1 SGB IV mit anderen geringfügig entlohnten Beschäftigungen oder als weitere geringfügig entlohnte Beschäftigung(en) mit einer versicherungspflichtigen (Haupt-)Beschäftigung für den Arbeitnehmer zur Versicherungspflicht aufgrund mehr als geringfügiger Beschäftigung führen.

Werden mehrere (ggf. durch Zusammenrechnung) versicherungspflichtige Beschäftigungen ausgeübt, deren regelmäßige Arbeitsentgelte jedoch in der Summe innerhalb des Übergangsbereichs liegen, sind die für die Berechnung der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeitragsanteile zugrunde zu legenden reduzierten beitragspflichtigen Einnahmen für die einzelnen Beschäftigungen nicht durch die Anwendung der Berechnungsformeln auf die jeweiligen Arbeitsentgelte zu ermitteln; in diesen Fällen wird die jeweilige beitragspflichtige Einnahme vielmehr auf der Grundlage des Gesamtarbeitsentgelts ermittelt und im Verhältnis der jeweiligen Arbeitsentgelte zum Gesamtarbeitsentgelt aufgeteilt.

Beschäftigung A: mtl. Arbeitsentgelt 350,00 €

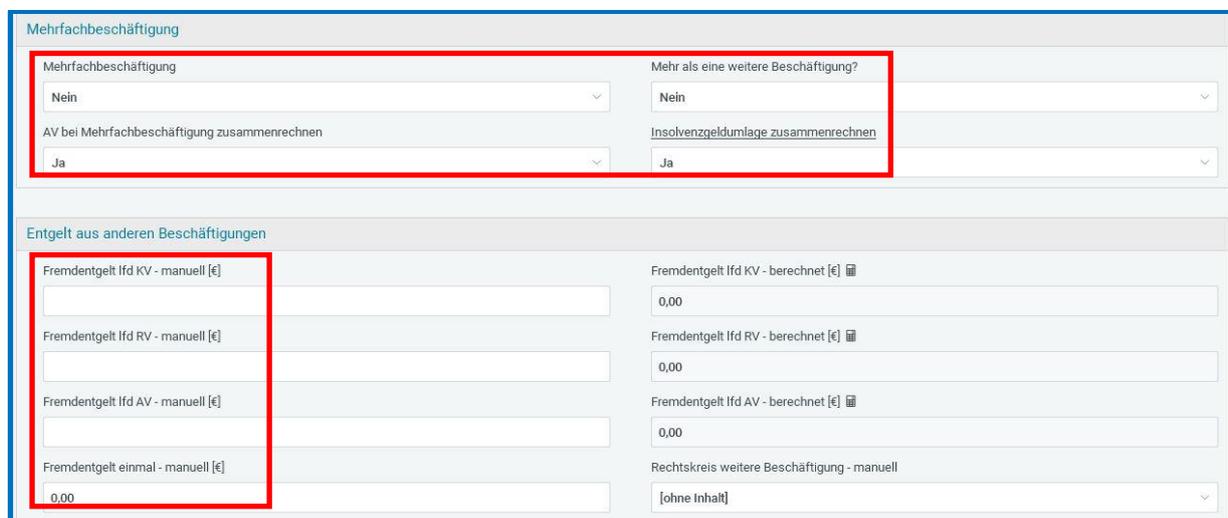
Beschäftigung B: mtl. Arbeitsentgelt 370,00 €

Gesamtarbeitsentgelt: 720,00 €

→ Anwendungsfall Übergangsbereich

BE Gesamtsozialversicherungsbeitrag (aus 720,00 €)	593,27 €
BE Arbeitnehmer-Beitragsanteil (aus 720,00 €)	296,30 €
BE Gesamtsozialversicherungsbeitrag Beschäftigung A (aus 350,00 €)	288,40 €
BE Arbeitnehmer-Beitragsanteil Beschäftigung A (aus 350,00 €)	144,03 €
BE Gesamtsozialversicherungsbeitrag Beschäftigung B (aus 370,00 €)	304,87 €
BE Arbeitnehmer-Beitragsanteil Beschäftigung B (aus 370,00 €)	152,27 €

Das Schlüsseln einer sozialversicherungspflichtigen Mehrfachbeschäftigung erfolgt unter **Abrechnungsdaten > SV-Merkmale > Mehrfachbeschäftigung**.



Das Erfassen des Fremdentgeltes ist wichtig zur korrekten Aufteilung der beitragspflichtigen Einnahme. Hier ist nicht die beitragspflichtige Einnahme der Fremdbeschäftigung, sondern das tatsächliche Entgelt zu erfassen.

2.8 Erklärung Abkürzungen

BE = beitragspflichtige Einnahme

BE GSV-Beitrag = beitragspflichtige Einnahme Gesamtsozialversicherungsbeitrag

BE AN = beitragspflichtige Einnahme Arbeitnehmerbeitragsanteil

AE = monatliches Arbeitsentgelt des Beschäftigungsverhältnisses

G = Geringfügigkeitsgrenze

F = Faktor, der sich ergibt, wenn der Wert 28 vom Hundert durch den Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz des Kalenderjahres, in dem der Anspruch auf das Arbeitsentgelt entstanden ist, geteilt wird. Der Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz eines Kalenderjahres ergibt sich aus der Summe der zum 01.01. desselben Kalenderjahres geltenden Beitragssätze in der allgemeinen Rentenversicherung, in der sozialen Pflegeversicherung sowie zur Arbeitsförderung und des um den durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz erhöhten allgemeinen Beitragssatzes in der gesetzlichen Krankenversicherung. Der Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz und der Faktor F sind vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales bis zum 31.12. eines Jahres für das folgende Kalenderjahr im Bundesanzeiger bekannt zu geben.

Für die Zeit vom 01.10.2022 bis 31.12.2022 beträgt der Faktor **F 0,7009**.

FÜ = Faktor, der sich ergibt, wenn der Wert 30 vom Hundert durch den Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz des Kalenderjahres, in dem der Anspruch auf das Arbeitsentgelt entstanden ist, geteilt wird. Der Faktor FÜ für das Kalenderjahr 2023 ist vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales bis zum 31.12.2022 im Bundesanzeiger bekannt zu gegeben.

Für die Zeit vom 01.10.2022 bis 31.12.2022 beträgt der Faktor **FÜ 0,7509**.